



Allgemeine Informationen und Empfehlungen



Der § 72a SGB VIII wurde als Schutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche konzipiert. Alle, die sich in irgendeiner Weise um Kinder oder Jugendliche kümmern, haben die Pflicht ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ziel des Paragraphen ist es einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Eine ehrenamtlich tätige Person muss ein erweitertes FZ vorlegen, wenn:

- die Tätigkeit, die sie ausführt, eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung ist
- bei der Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen besteht

Klassische Beispiele: Jugendausflüge, Zeltlager, Freizeitwochenenden

⇒ Den exakt definierten Personenkreis für die Jugendfeuerwehren muss jede Feuerwehr in Absprache mit dem Kreisjugendamt für sich selbst festlegen.

Eine ehrenamtlich tätige Person muss kein erweitertes FZ vorlegen, wenn:

- die Tätigkeit keinen pädagogischen Kontext hat,
- bei der Tätigkeit kein Kontakt zu Minderjährigen besteht,
- keine Hierarchie- und Machtverhältnisse vorherrschen (z.B. in selbstorg. Gruppen),
- offene Veranstaltungen stattfinden (z.B. Tag der offenen Tür),
- · eine punktuelle oder einmalige Tätigkeit vorliegt,
- ständig wechselnde Kinder betreut werden (z.B. Kinderschminken bei einem Fest).

Mit wem wird die Vereinbarung geschlossen?

Das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt schließt grundsätzlich mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe die Vereinbarung.

Die freiwilligen Feuerwehren werden im Bereich der Jugendarbeit tätig, wenn der Verein über eine Jugendabteilung (§ 12 SGB VIII) verfügt, aber auch, wenn er entsprechende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche durchführt (§ 11 SGB VIII).

Demnach ist aus Sicht der Jugendfeuerwehr Bayern für die Vereinbarung der Feuerwehrverein mit seinem Vereinsvorsitzenden der Vertragspartner. Da der Jugendwart jedoch vom Kommandanten eingesetzt wird, empfiehlt es sich auch den Kommandanten die Vereinbarung mit unterschreiben zu lassen.

Was kostet das Führungszeugnis und wer trägt die Kosten?

Ein erweitertes Führungszeugnis kostet 13 €. Bei hauptamtlich tätigen Personen werden die Kosten vom Arbeitgeber erstattet. Bei ehrenamtlich tätigen Personen hat das Bundesamt für Justiz eine Ausnahmeregelung geschaffen, wonach bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung von der Kostenerhebung abgesehen wird.

Carl-von-Linde Str. 42

85716 Unterschleißheim Telefax: 089 388372-17

Telefon: 089 388372-13

Bundeskinderschutzgesetz



Allgemeine Informationen und Empfehlungen



Was muss bei der Einsichtnahme beachtet werden?

Das Führungszeugnis darf nur zur Kenntnis genommen werden, d.h. es darf nicht (auch nicht in Form einer Kopie) abgelegt werden. Lediglich der Name, das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und "Einsichtnahme erfolgt" darf in einer Liste dokumentiert werden. Bei einer einschlägigen Eintragung gibt es keine Einsatzmöglichkeit. Das Führungszeugnis darf zudem höchstens drei Monate alt sein und muss spätestens nach fünf Jahren wieder neu vorgelegt werden.

Umsetzung der Einsichtnahme des Führungszeugnisses

Für die Praxis wäre aus Sicht der Jugendfeuerwehr Bayern wünschenswert, dass der definierte Personenkreis der Feuerwehren im Einvernehmen mit den Bürgermeistern, den Antrag zum erw. Führungszeugnis bei den einzelnen Gemeinden stellen könnten. Ein/e Sachbearbeiter/-in sieht das Führungszeugnis ein und stellt gegenüber dem Vereinsvorsitzendem und Kommandanten eine Unbedenklichkeitserklärung aus.

Die Informationen stellen eine Kurzzusammenfassung dar und wurden nach dem derzeitigen Wissenstand gemacht. Alle Angaben ohne Gewähr.

Für die Zusammenfassung RD im März 2014

Gerhard Barth Landes-Jugendfeuerwehrwart

Carl-von-Linde Str. 42

85716 Unterschleißheim Telefax: 089 388372-17

Telefon: 089 388372-13